

## Beschluss

In Sachen

\_\_\_\_\_ GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Frankfurt am Main,  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer,  
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden,  
Gz.: 45/10R02  
gegen

\_\_\_\_\_, auch handelnd als \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 8. Kammer für Handelssachen,  
auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 15.4.2010, bei Gericht  
eingegangen am 15.4.2010, nebst 4 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht \_\_\_\_\_

am 20.4.2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen  
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden  
allein bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise  
Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, - für jeden Fall  
der Zuwiderhandlung untersagt - ,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf  
seinen Twitter-Accounts \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Links zu Seiten  
Dritter zu schalten, auf denen sich folgende Behauptungen finden:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

[REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

6. [REDACTED]

7. [REDACTED]

8. [REDACTED]

wie geschehen in Anlage AST2

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 17.000 EUR (Hauptsachestreitwert 25.000 EUR) festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 3, 4 Nr. 7 und Nr. 8, 8, 12, 13, 14 UWG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.



Ausgefertigt  
Frankfurt, 20.4.2010

[REDACTED]  
Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle